



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck
E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2021	Ausgegeben am 18. Januar 2021	Nummer 1
----------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

1/2021	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2021	2
2/2021	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	5
3/2021	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Dezember 2020	5
4/2021	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 06.11.2020 bis 14.01.2021	6

1/2021 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck mit Beschluss vom 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge inkl. pandemiebedingte Geschäftsvorfälle und außerordentliche Erträge auf	27.279.700 €
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen inkl. pandemiebedingte Geschäftsvorfälle auf	26.076.700 €
--	---------------------

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.590.700 €
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.167.000 €
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.589.900 €
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.998.300 €
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	250.000 €
--	------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	940.000 €
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in

künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.926.000 €
---	--------------------

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

Ohne die Verplanung des außerordentlichen Ertrages (pandemiebedingte Schäden) würde die Ausgleichsrücklage mit einem Betrag von

1.384.600,00 €

in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen

4.000.000 €

werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer			
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf			291 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf			420 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf			440 v. H.

§ 7

1. **Innerhalb der Produkte des Ergebnisplanes** berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Produktkonten „Personalaufwendungen“, „Versorgungsaufwendungen“, „Bilanzielle Abschreibungen“, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Minderaufwendungen **bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen** in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in anderen Produkten.

Die Position **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** vom Land im Produkt **03014** und die Position Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen im Produkt 03014 sind unecht deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Minderaufwendungen bei den Reisekostenaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in anderen Produkten.

Die **Produkte 05035, 05037 und 10050 für Leistungen an Asylbewerber und Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose, Aussiedler, Flüchtlinge**, sollen aufgrund gesetzlicher Änderungen gemeinsam bewirtschaftet werden. Innerhalb dieser Produkte berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten mit Ausnahme der Ansätze für Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.

Innerhalb der **Produkte 12010 und 12020 Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und Verkehrslenkungsanlagen** berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei den einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.

Die Ertrags- und Aufwandskonten für **interne Leistungsverrechnungen** werden für gegenseitig und unecht deckungsfähig erklärt.

2. **Innerhalb der Produkte des Finanzplanes** berechtigen Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei einzelnen Produktkonten zu Mehrauszahlungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Produktkonten „Personalauszahlungen“, „Versorgungsauszahlungen“ und die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

Minderauszahlungen bei den Personal- und Versorgungskosten in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten.

Die Position **Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse** für laufende Zwecke vom Land im Produkt **03014** und die Position Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen im Produkt 03014 sind unecht deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Minderauszahlungen bei den Reisekostenaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten.

Die Produkte 05035, 05037 und 10050 für Leistungen an Asylbewerber und Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose, Aussiedler, Flüchtlinge, sollen aufgrund gesetzlicher Änderungen gemeinsam bewirtschaftet werden. Innerhalb dieser Produkte berechtigen Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehrauszahlungen bei anderen Produktkonten mit Ausnahme der Ansätze für Personalauszahlungen und Versorgungsauszahlungen.

Innerhalb der **Produkte 12010 und 12020 Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und Verkehrslenkungsanlagen** berechtigen Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Produktkonten zu Mehrausgaben bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Personal-/Versorgungsaufwendungen und Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

§ 8

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO** ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Produktkonto innerhalb der einzelnen Produkte **15.000,00 €** nicht überschreiten und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderauszahlungen vorhanden sind.

Diese Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen, die sich auf Jahresabschlussbuchungen beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen nach Freiwerden weg. Soweit eine Stelle im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehen ist, ist diese bei Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder von einer Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte bzw. von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle umzuwandeln. Insoweit dürfen vorübergehend Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Planstellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 18.12.2020 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW im Foyer / Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, öffentlich aus, und zwar

montags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.	

Darüber hinaus können die Unterlagen innerhalb des gleichen Zeitraumes nach vorheriger Absprache im Rathaus, Markt 1, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der zurzeit geltenden Fassung - kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.billerbeck.de Rubrik

„Rathaus, Politik und Ratsinfo“ unter dem Punkt „Ortsrecht und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
2. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
3. die Bürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 18. Januar 2021

gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

2/2021 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

**BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2021 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 08.01.2021

**Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher**

3/2021 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Dezember 2020

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
12. Dezember 2020	Ann-Marie Marius	Geister Pich	Rosendahl-Darfeld Rosendahl-Darfeld
12. Dezember 2020	Christin Jonas	Valtmann Wiebrecht	Dülmen Dülmen

19. Dezember 2020	Julia Steffen	Netz Tendahl	Köln Köln
19. Dezember 2020	Hannah Richard	Greve Warmeling	Nottuln Nottuln
23. Dezember 2020	Leonie Lukas	Everding Espelkott	Greven Greven
30. Dezember 2020	Carolin Marcel	Vormann Krotoszynski	Billerbeck Billerbeck
30. Dezember 2020	Mareen Stephan	Kapp Wehrenbeck	Billerbeck Billerbeck
30. Dezember 2020	Nadine Marco	Syfuß Koltrowitz	Billerbeck Billerbeck
30. Dezember 2020	Nicole Dirk	Wübken Röskens	Billerbeck Billerbeck
30. Dezember 2020	Marion Wolfgang	Lammers Meyer	Rosendahl-Holtwick Greven

4/2021 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 06.11.2020 bis 14.01.2021

Im Zeitraum 06.11.2020 bis 14.01.2021 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

1 Damenring
1 Fahrradschloss / - Kette
1 Kinderfahrradhelm
1 Longboard
1 Hörgerät
4 Smartphones
2 Damenfahrräder
1 Herrenrad
1 Geldbörse
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 19, Tel. 02543 / 73-42, geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

1 Herrenrad
AirPods
diverse Schlüssel
diverse Handys

Die Bürgermeisterin
i.A.
gez. Elsbecker